

Kommunale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Überblick und Rahmenbedingungen

Annegret Engelke

Referatsleiterin

Naturschutz bei Planungen und Vorhaben Dritter
Gebietsschutz

Inhaltlicher Überblick

- Kurze Einführung in die Eingriffsregelung
- Naturschutzrecht und Bauplanungsrecht
- Anforderungen an Ausgleich und Ersatz
- Flächenpools
- Ersatzzahlung
- Naturschutzfonds
- Planerische Einordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Fazit

Verursacherpflichten gem. § 15 BNatSchG

Vermeidung § 15 Abs. 1 BNatSchG

Ausgleich § 15 Abs. 2 BNatSchG

gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen /
landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Ersatz § 15 Abs. 2 BNatSchG

gleichwertige Herstellung der beeinträchtigten Funktionen /
landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes im
betroffenen Naturraum

Ersatzzahlung § 15 Abs. 6 BNatSchG

wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht
ausgeglichen oder ersetzt werden können

Anwendung der Eingriffsregelung

Naturschutzrecht

Zulassungsbehörde zuständig

Strikte Verpflichtung zur
Kompensation

Ersatzzahlung für nicht
kompensierbare
Beeinträchtigungen



Bauplanungsrecht

Kommunale Zuständigkeit

Anwendung im Rahmen der
Vorschriften des BauGB

Keine Ersatzzahlung

Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Funktionale Eignung
- Ausgleich im engen räumlichen Bezug,
Ersatz im Naturraum
- Zeitnahe Durchführung
- Flächeneignung
(Standortbedingungen, Aufwertungsfähigkeit)
- Dauerhafte Sicherung für Zwecke des Naturschutzes

Kompensation durch Realmaßnahmen

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „vor Ort“
gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des
Vorhabenträgers
- Nutzung vorgezogener Maßnahmen in Flächenpools gem.
§ 16 BNatSchG i.V. mit der Flächenpoolverordnung
im Naturraum mit der Möglichkeit der Übertragung von
Kompensationspflichten auf Agenturen (§ 16 BNatSchG Abs. 2 i.V.
mit § 5 FPV)

Beispiele für Ausgleich und Ersatz bei Genehmigung einer WKA nach BImSchG

Realkompensation ist nur für einen Teil der Beeinträchtigungen
möglich

(HVE 2009)

Typische Beeinträchtigung

- Bodenversiegelung



Ausgleich /Ersatz

- Entsiegelung,
- Umwandlung von Acker
in Extensivgrünland,
- Wiedervernässung
von Niedermooren

- Beseitigung von Vegetation



- Ersatzpflanzungen

**Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WKA
sind nicht ausgleichbar/ersetzbar**

Ersatzzahlung bei Genehmigung einer WKA nach BImSchG

Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an den
Naturschutzfonds Brandenburg

- 100 – 300 € im Eignungsbereich
- 300 – 700 € im Restriktionsbereich

je Meter Anlagenhöhe (bis zum im Betrieb erreichten höchsten Punkt)



Die Stiftung Naturschutzfonds fördert

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

- **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,**
- **Die Sicherung von Grundstücken, die für den Naturschutz oder die Landschaftspflege besonders geeignet sind,**
- **Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie für das Land Brandenburg von Bedeutung sind.**

Grundsätzlich kann jeder – egal ob Privatperson, Verein oder Verband, Landkreis oder Kommune – Projektanträge einreichen.

Aufgabenbereiche, die für den Naturschutzfonds im Kontext der Projektförderung wichtig sind

- Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Minderung von Landschaftszerschneidung,
- Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes besonders durch
 - Wiederherstellung / Renaturierung von Kleingewässern,
 - Renaturierung von Fließgewässern sowie
 - Regenerierung von Feuchtlebensräumen, insbesondere Mooren
- Erwerb von Flächen mit hohem Naturschutzwert zur nachhaltigen Aufwertung und Sicherung sowie von Flächen in naturräumlichem Zusammenhang mit Eingriffsschwerpunkten,
- Aufbau und Unterstützung von regionalen Flächenpools zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Beispiele für Stiftungs- und Förderprojekte 2012

- Alleenspflanzung in der Gemarkung Groß Ziethen mit zwei Standorten des Weltkulturerbes „Buchenwald Grumsin“
- Alleenspflanzung am Paradiesweg der Stadt Joachimsthal
- Wasserrückhaltung zur Moorstabilisierung im Oberlauf des Faulen Fließes durch Herstellung von Torfdämmen
- Sanierung des Kleingewässers Karlshof in der Gemeinde Schönfeld
- Flächenerwerb in der Gemeinde Altfriedland

insgesamt 43 Projekte in 2012

Vorteile der Förderung durch den Naturschutzfonds


- Zeitliche Flexibilität für den Beginn der Maßnahme
- Räumliche Flexibilität
- Größerer finanzieller Spielraum
- Möglichkeit der Kofinanzierung
- Fachliche Beratung durch den NSF

Planerische Einordnung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zweckgebunden



- Gemeindliche Entwicklung vorausschauend beachten

 Landschaftsplan (Lage und Potenziale)
Grünordnungsplan (konkrete Maßnahmen)

- zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmen kann der Grünordnungsplan als Satzung beschlossen werden

Fazit

Eine wirkungsvolle Einflussnahme der Kommunen ist insbesondere möglich durch:

- **Aktive Landschaftsgestaltung durch Landschafts- und Grünordnungspläne**
- **Errichtung kommunaler Flächenpools**
- **Nutzung von Projekten des Naturschutzfonds**